

Bern, 12. November 2025

Änderung der Ausweisverordnung und der Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige zur Einführung der Identitätskarte mit Datenchip

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

1	Au	sgangslage	3
	1.1	Handlungsbedarf und Ziele	3
	1.2	Geprüfte Varianten und gewählte Lösung	4
	1.3	Verhältnis zur elektronischen Identität (E-ID)	5
	1.4	Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates	5
2	Gru	undzüge der Vorlage	5
	2.1	Die beantragte Neuregelung	5
		nische Anforderungen an die Sicherheitsmerkmale und äusserliche Vorgaben für eispapiere	
	Verhä	ältnis zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU	6
	2.2	Umsetzungsfragen	7
	Gebü	hren	7
3	Erla	äuterungen zu einzelnen Artikeln	9
	3.1	Ausweisverordnung	9
	3.2	Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige	12
4	Au	swirkungen	14
	4.1	Auswirkungen auf den Bund	14
	4.2	Auswirkungen auf die Kantone	14
5	Red	chtliche Aspekte	14
	5.1	Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen	14
	5.2	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	14
	5.3	Unterstellung unter die Ausgabenbremse	15
	5 4	Datenschutz	15

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Der schweizerische Pass und die Identitätskarte (IDK) bezeugen einerseits das schweizerische Bürgerrecht einer Person und sind andererseits Nachweis von deren Identität (vgl. Art. 1 Abs. 2 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001¹ [AwG]). Diese Ausweisdokumente sind von zentraler Bedeutung, wenn die Identität einer Person zweifelsfrei festgestellt werden muss.

Die Sicherheitsanforderungen werden kontinuierlich weiterentwickelt. Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation ICAO², deren Mitglied die Schweiz ist, gibt Spezifikationen insbesondere bezüglich Form, Gestaltung und Inhalten von Ausweispapieren vor. Dadurch ist gewährleistet, dass diese weltweit interoperabel, also bspw. für die Grenzkontrollbehörden in allen ICAO-Mitgliedstaaten maschinenlesbar sind.

Gestützt auf diese Spezifikationen erlässt die EU ihre eigenen Vorgaben für die Ausweisschriften im Schengen-Raum. Zentral ist dabei die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004³. Bei dieser Verordnung handelt es sich um eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, die die Schweiz als Schengen-assoziierter Staat übernommen hat. Im EU-Raum sind die Identitätskarten im Speziellen durch die Verordnung (EU) 2019/1157⁴ geregelt. Seit ihrem Inkrafttreten im August 2021 dürfen in den Staaten der EU nur noch IDK mit Datenchip (nachfolgend kurz: Chip) neu ausgestellt werden. Ab Mitte 2031, nach Ablauf der zehnjährigen Übergangsfrist, werden im Schengen-Raum für die Ausübung der Personenfreizügigkeit nur noch IDK mit elektronisch gespeicherten biometrischen Daten anerkannt. Ab diesem Zeitpunkt werden also alle Personalausweise der EU-Mitgliedstaaten, die noch ohne Chip ausgestellt worden waren, ungültig. Mit der vorgesehenen Aufdatierung des Abkommens vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) soll künftig die Regelung der Verordnung (EU) 2019/1157 mit angepassten Übergangsfristen auch für die Schweizer Identitätskarten Geltung erlangen. Tatsächlich wird es dann allerdings die sachlich weitgehend deckungsgleiche Verordnung (EU) 2025/12086 sein, die von der Schweiz übernommen wird. Denn der Europäische Gerichtshof hat die Verordnung (EU) 2019/1157 wegen unzutreffender Rechtsgrundlage im Jahr 2024 für ungültig erklärt.

¹ SR **143.1**

² International Civil Aviation Organization, eine UNO-Unterorganisation mit Sitz in Montreal, Kanada.

³ Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, ABI. L 385 vom 29. Dezember 2004, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 444/2009, ABI. L 142 vom 6.6.2009, S. 1.

⁴ Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, ABI. L 188 vom 12.7.2019, S. 67.

⁵ SR **0.142.112.681**

⁶ Verordnung (EU) 2025/1208 des Rates vom 12. Juni 2025 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, ABI. L 2025/1208 vom 20.6.2025.

Der Bundesrat ging bereits zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Botschaft vom 8. Juni 2007 zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 über biometrische Pässe und Reisedokumente davon aus, dass «in absehbarer Zeit ein Projekt zur Einführung biometrischer Daten in der Schweizer Identitätskarte gestartet werden muss». ⁷ Dieses Projekt soll nun umgesetzt werden.

Schon heute enthält jeder gemäss AwG erstellte Ausweis – auch – biometrische Daten, also Angaben zu den physischen Merkmalen einer Person, nämlich eine Angabe zur Grösse und eine Fotografie (Art. 2 Abs. 1 Bst. g bzw. i AwG). Im Jahr 2010 ist der biometrische Pass definitiv eingeführt worden. Dieser war erstmals mit einem Datenchip als Speichermedium für Gesichtsbild und Fingerabdrücke versehen. Wenn nachfolgend von «biometrischen Daten» gesprochen wird, dann in einem engeren Sinn von der Fotografie des Gesichts und den zwei Fingerabdrücken nach Artikel 14a Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung des Bundesrates vom 20. September 2002⁸ über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG) zur Speicherung auf einem Chip.⁹

Mit dem zusätzlichen Chip, bzw. den darin enthaltenen biometrischen Daten, wird die Fälschungssicherheit weiter erhöht und ebenso die Identitätsprüfung erleichtert. Damit werden gleichzeitig die aktuellen EU-Anforderungen an Personalausweise erfüllt.

All diese Überlegungen haben den Bundesrat dazu bewogen, zum heutigen Zeitpunkt zusätzlich zur weiterbestehenden IDK ohne Chip eine neue IDK mit Chip einzuführen. Seine Befugnis hierzu ergibt sich aus Artikel 1 Absatz 3 i.V.m. Artikel 2 Absatz 2^{ter} Satz 1 AwG.

Unabhängig von der Thematik Biometrie wird in beschränktem Umfang zusätzlicher Anpassungsbedarf umgesetzt, der in jüngerer Zeit sichtbar geworden ist (Begrifflichkeit «Notpass» statt wie bisher «provisorischer Pass»).

Diese Anpassungen werden mittels einer Änderung der VAwG sowie der Verordnung des EJPD vom 16. Februar 2010¹⁰ über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (nachfolgend informell: Ausweisverordnung EJPD) umgesetzt.

1.2 Geprüfte Varianten und gewählte Lösung

Das AwG sieht in seinem Artikel 2 Absatz 2^{ter} Satz 2 ausdrücklich vor, dass immer «auch eine Identitätskarte ohne Chip beantragt werden kann». Diese Gesetzesbestimmung stellt somit sicher, dass es Schweizer Bürgerinnen und Bürgern auch ab Einführung der neuen IDK mit Chip weiterhin möglich sein wird, sich eine IDK ohne Chip ausstellen zu lassen.

Würde die Schweiz auch künftig nur IDK ohne Chip anbieten, hätte dies im internationalen Vergleich ein unerwünschtes Sicherheitsgefälle zur Folge. Zudem könnten sich für Schweizer Bürgerinnen und Bürger praktische Erschwernisse ergeben, sollten in der EU nur noch Schweizer IDK mit Chip anerkannt werden, wie dies für alle von den EU-Ländern ausgestellten Ausweise ab 2031 bereits der Fall sein wird. Diesfalls könnten Schweizerinnen und Schweizer nur noch mit dem Pass in den und im Schengen-Raum reisen. Aus den oben genannten Gründen wurde diese Variante fallen gelassen.

¹⁰ SR **143.111** 4/16

-

⁷ BBI **2007** 5171 (nachfolgend kurz: Botschaft 2007).

⁸ SR 143.11

⁹ Dieselben biometrischen Daten im engeren Sinn sieht auch die Verordnung (EU) 2019/1157, Erwägung 18, vor.

1.3 Verhältnis zur elektronischen Identität (E-ID)

Die IDK mit Chip und die E-ID sind nicht äquivalent. Die IDK mit Chip ist insbesondere auch ein Reiseausweis und soll die Reisefreiheit der Schweizerinnen und Schweizer sicherstellen. Sie erfüllt die Anforderungen der ICAO und der EU an solche Reiseausweise. Mit einer elektronischen Identität können Inhaberinnen und Inhaber datensparsam ihre Identität nachweisen, aber nicht reisen. Zwar werden international Anstrengungen unternommen, auch rein digitale Reiseausweise zu normieren (so genannte Digitial Travel Credentials, DTC), jedoch sind diese Arbeiten noch im Gange. Die Schweiz verfolgt diese Arbeiten eng und bringt sich in die internationalen Gremien ein. DTC sollen wie die E-ID in einer Wallet auf einen Mobilgerät gespeichert werden. DTC sind jedoch grundsätzlich digitale Kopien von in den meisten Fällen ebenfalls mitzuführenden physischen Reiseausweisen. Um DTC einführen zu können, müssen zuvor international und national gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

1.4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates

Die Einführung der IDK mit Chip ist nicht Gegenstand des Bundesbeschlusses vom 6. Juni 2024¹¹ über die Legislaturplanung 2023–2027.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Die beantragte Neuregelung

Internationale Standards und Vorgaben

International massgebliche Vorgabe für maschinenlesbare Reisedokumente ist das ICAO-Dokument 9303 «Machine Readable Travel Documents».¹²

Zentral ist im vorliegenden Zusammenhang die bereits genannte Verordnung (EU) 2019/1157. Sie gilt für die EU-Staaten seit dem 2. August 2021¹³ und hat zwei Ziele: die Erhöhung der Sicherheit und die Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen.¹⁴ Die gestützt auf diese Verordnung erstellten Personalausweise orientieren sich an den Spezifikationen und Mindestsicherheitsstandards des ICAO-Dokuments 9303.¹⁵

Die Personalausweise in der EU sind gemäss Artikel 3 Absatz 5 Verordnung (EU) 2019/1157 mit einem Speichermedium (Chip) versehen, «das ein Gesichtsbild des Personalausweisinhabers und zwei Fingerabdrücke in interoperablen digitalen Formaten» enthält.

Für die Schweiz ist die Verordnung (EU) 2019/1157 rechtlich nicht verbindlich. Sie ist aber für die neue schweizerische IDK mit Chip in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: Einerseits als mögliches Modell für die eigenen Spezifikationen und Mindestsicherheitsstandards, andererseits in Bezug auf das Personenfreizügigkeitsabkommen (siehe näher die Ausführungen weiter unten zum FZA zwischen der Schweiz und der EU).

¹¹ BBI **2024** 1440

¹² Internet: www.icao.int > Resources > Publications > Doc Series > Doc 9303.

¹³ Art. 16 Verordnung (EU)2019/1157.

¹⁴ Erwägungsgrund 46 Verordnung (EU) 2019/1157.

¹⁵ Erwägungsgrund 23 sowie Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/1157.

Technische Anforderungen an die Sicherheitsmerkmale und äusserliche Vorgaben für die Ausweispapiere

Die Verordnung (EU) 2019/1157 legt in ihrem Artikel 3 Absätze 1–6 Sicherheitsmerkmale fest, die die schweizerische IDK mit Chip erfüllen muss, um zum Grenzübertritt in den Schengen-Raum und zum Reisen in diesem Raum zu berechtigen. Die Identitätskarten mit Chip werden wie jene ohne Chip im ID-1-Format (Kreditkartenformat) hergestellt und sind mit einem maschinenlesbaren Bereich ausgestattet. Sie orientieren sich an den Spezifikationen und Mindestsicherheitsstandards des ICAO-Dokuments 9303 und erfüllen die Anforderungen der Buchstaben c, d, f und g des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002, geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1954 (Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/1157); die Datenelemente der IDK mit Chip entsprechen den Spezifikationen des Teils 5 des ICAO-Dokuments 9303 (Abs. 2).

Die biometrischen IDK werden mit einem hochsicheren Chip versehen, der ein Gesichtsbild und zwei Fingerabdrücke in interoperablen digitalen Formaten enthält. Bei der Erfassung der biometrischen Identifikatoren werden die technischen Spezifikationen gemäss dem Durchführungsbeschluss der EU-Kommission C(2018)7767 angewandt (Art. 3 Abs. 5 Verordnung (EU) 2019/1157). Der Chip weist eine ausreichende Kapazität auf und ist geeignet, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen. Die Daten werden nach Massgabe des obgenannten Durchführungsbeschlusses gesichert. Es kann auf sie kontaktlos zugegriffen werden. Die Staaten tauschen untereinander die Informationen aus, die für die Authentifizierung des Speichermediums wie auch für den Zugriff auf die genannten biometrischen Daten und deren Überprüfung notwendig sind (a.a.O., Abs. 6).

Verhältnis zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU

Gemäss EU-Recht schliesst die Freizügigkeit das Recht ein, mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass Mitgliedstaaten zu verlassen und in Mitgliedstaaten einzureisen.¹⁶

Das FZA sieht in Anhang I vor, dass die Vertragsparteien den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien «die Einreise in ihr Hoheitsgebiet gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses» gestatten (Art. 1 Abs. 1 Satz 1). Die Personalausweise oder Reisepässe werden dabei von den Vertragsparteien «gemäss ihren Rechtsvorschriften» ausgestellt (Art. 1 Abs. 2 Satz 3). Gemäss geltendem FZA entscheidet die Schweiz somit autonom, mit welchen Sicherheitsmerkmalen ihre Ausweisschriften, die zur Ausübung der Personenfreizügigkeit berechtigen, ausgestattet sind.

Schweizer Bürgerinnen und Bürger erhalten gestützt auf das FZA die gleichen Rechte wie EU-Bürgerinnen und Bürger und benötigen somit auch nur ein gültiges Ausweispapier, um sich frei im Schengen-Raum bewegen zu können.

Das FZA soll im Rahmen des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» gemäss Vernehmlassungsentwurf des Bundesrates vom 13. Juni 2025 aufdatiert werden. Für die Schweizer IDK bedeutet dies, dass sie künftig auch die Regelung der Verordnung (EU) 2019/1157 einhalten soll, damit ihre Inhaberin bzw. ihr Inhaber von der Freizügigkeit Gebrauch machen und mit der IDK reisen kann. In den Verhandlungen mit der EU im Jahr 2024 wurde entsprechend dem Verhandlungsmandat des Bundesrates eine Ausnahme betreffend die Frist zur Einführung der IDK mit Chip ausgehandelt. Mit dieser Ausnahme werden die in der Verordnung (EU) 2019/1157 genannten Fristen für die Einführung biometrischer Identitätskarten derogiert. Die Schweiz erhält nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zum FZA ein Jahr Zeit, um «biometrische Identitätskarten» einzuführen. Zudem bleiben alle bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellten Schweizer Identitätskarten ohne Chip in der EU weiterhin bis

¹⁶ Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rats über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, vom 29.4.2004, ABI. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

zu ihrem Ablaufdatum gültig (längstens zehn Jahre).¹⁷ Das bedeutet konkret Folgendes: Unter der Annahme, dass das aufdatierte FZA am 1. Januar 2028 in Kraft tritt, können die bis 31. Dezember 2028 ausgestellten IDK ohne Chip noch bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit im Schengen-Raum verwendet werden (zehn Jahre für Erwachsene, fünf Jahre für Kinder).

Gemäss Verordnung (EU) 2019/1157 sowie dem Vernehmlassungsentwurf vom 13. Juni 2025 des Änderungsprotokolls zum FZA kann die Schweiz für nationale Zwecke zur Identifikation im Inland weiterhin IDK ohne Chip und elektronisch gespeicherte biometrische Daten ausstellen. Diese IDK können aber nicht zum Reisen und zur Ausübung der Freizügigkeit verwendet werden. Nach Inkrafttreten des aufdatierten FZA soll allerdings anstelle der Verordnung (EU) 2019/1157 die Verordnung (EU) 2025/1208 durch die Schweiz übernommen werden. Deren Regelungen zur Identitätskarte sind sachlich weitgehend deckungsgleich mit jenen der Verordnung (EU) 2019/1157 (siehe hierzu bereits oben, *Ziff. 1.1*).

2.2 Umsetzungsfragen

Infrastruktur in den Kantonen

Die Erfassung der biometrischen Daten erfordert eine spezielle technische Infrastruktur, insbesondere spezielle Geräte zur Erfassung der biometrischen Daten (vgl. oben, *Ziff. 2.1*, Abschnitt «Technische Anforderungen an die Sicherheitsmerkmale und äusserliche Vorgaben für die Ausweispapiere»).

fedpol und die Kantone gehen davon aus, dass die Schweizerinnen und Schweizer von der bisherigen IDK mehrheitlich auf die IDK mit Chip umsteigen werden, sobald diese verfügbar ist. Das Ausstellungsverfahren für die IDK mit Chip wird dasselbe sein wie jenes für den biometrischen Pass. Acht Kantone (BE, JU, LU, NW, OW, TI, UR, ZG) bearbeiten IDK-Anträge bereits heute ausschliesslich bei den kantonalen Passstellen. Bei zehn Kantonen (AG, AI, BL, GL, SH, SO, TG, VD, VS, ZH) kann die IDK ausschliesslich bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden, und acht Kantone (AR, BS, FR, GE, GR, NE, SG, SZ) lassen eine Beantragung sowohl bei der kantonalen Passstelle als auch bei der Wohnsitzgemeinde zu. Insgesamt werden heute bei ca. 1470 Gemeinden rund 30% aller IDK beantragt.

Diejenigen Kantone, die heute die Bearbeitung der IDK-Anträge ganz oder teilweise an ihre Gemeinden delegiert haben, werden somit zusätzlich zu den bereits vorhandenen Erfassungsgeräten für die Ausstellung des Passes weitere solche Geräte für die Ausstellung der neuen IDK beschaffen müssen. Die Erfassung der biometrischen Daten erfolgt aus Gründen der Qualitätssicherung durch speziell geschultes Personal. Der Betrieb zusätzlicher Erfassungsgeräte dürfte somit einen höheren Bestand an solchem Fachpersonal zur Folge haben.

Umgekehrt wird als Folge der zu erwartenden Verlagerung zu den IDK mit Chip die Arbeitslast für diejenigen Gemeinden zurückgehen, die gemäss kantonalem Recht zur Ausstellung von IDK ohne Chip befugt sind.

Gebühren

Vorgehen bei der Gebührenberechnung

Gemäss Artikel 9 AwG werden – wie von der allgemeinen Regelung von Artikel 46a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁸ (RVOG) verlangt – die Gebühren für den Pass und die Identitätskarte durch den Bundesrat festgelegt. Der

¹⁸ SR **172.010** 7/16

¹⁷ Erläuternder Bericht des Bundesrates zum Vernehmlassungsentwurf vom 13. Juni 2025, S. 225, auf: www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2025 > EDA > Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU».

Bundesrat beachtet dabei das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip (Art. 46a Abs. 3 RVOG). 19

Für die IDK mit Chip waren die Gebühren durch den Bundesrat neu und erstmals festzulegen. Die Höhe der notwendigen Gebühren ergibt sich aus dem mehrjährigen Mittel der Kosten der für die Ausstellung erbrachten staatlichen Leistungen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips und der Anzahl der in der betrachteten Periode ausgestellten Ausweise.

Für die Gebührenberechnung wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der an der Ausstellung beteiligten Leistungserbringer des Bundes und der Kantone gebildet. In der Arbeitsgruppe waren neun Kantone (BE, GR, SG, SO, TI, UR, VD, VS, ZH), die Preisüberwachung und fedpol vertreten. Mit den Kantonen SG und TI war auch das Präsidium des Verbandes der kantonalen Passstellen (VKP) einbezogen. Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), das die Ausweise produziert, hat seine Herstellkosten ebenfalls analysiert und die Resultate an fedpol gemeldet. Analysiert wurde die Periode 2027–2031.

Die Arbeitsgruppe hatte in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob der Aufwand der ausstellenden Behörden für die Ausstellung der verschiedenen Ausweisarten (Pass, IDK ohne und mit Chip) vergleichbar hoch ist. Dies wurde bejaht, weshalb mit einem einheitlichen Kostensatz gerechnet werden kann. In einem zweiten Schritt war eine Annahme zu treffen, wie viele Personen sich für eine IDK mit und für eine solche ohne Chip entscheiden werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die EU längerfristig nur die IDK mit Chip akzeptieren wird und dass beide IDK-Modelle gleich teuer sein sollen. Ergebnis: Für die Gebührenberechnung wurde die Annahme getroffen, dass sich 95% der Schweizer Bürgerinnen und Bürger eine IDK mit Chip ausstellen lassen werden. Da jede Person nur über *eine* IDK verfügen kann, wird die Einführung der IDK mit Chip keine Erhöhung der gesamten Produktion von IDK zur Folge haben.²⁰

Gestützt auf das Ergebnis der schriftlichen Umfrage bei allen Kantonen Ende 2024 zu den Kosten und Anzahl Ausweisen, die für die Periode 2027–31 zu erwarten sind, sowie auf die Rückmeldung des BBL zu den Produktionskosten konnte Anfang 2025 die Berechnung der Gebühren für die verschiedenen Ausweisarten sowie deren Aufteilung zwischen den beteiligten Leistungserbringern erfolgen. Es zeigte sich, dass die Schwerpunkte der Aufwände für die «Ausstellenden Behörden» (Kantone und Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA]) bei den Personalkosten, für die «Ausfertigungsstelle» (BBL) bei den Materialkosten und für «fedpol» bei den IT-Betriebskosten für das Informationssystem Ausweise (ISA) und bei der Systemplattform für die Erfassung der biometrischen Daten liegen.

Ergebnis

Da sich die Herstellkosten der IDK ohne und mit Chip nur um rund zwei Franken unterscheiden, können für beide Modelle identische Gebühren festgelegt werden. Bei der Festlegung der Gebühren wurde wie bisher auf die Familienfreundlichkeit geachtet. Durch eine Querfinanzierung von Kinderausweisen durch Erwachsenenausweise und von Identitätskarten durch Pässe wird weiterhin dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen und ein familienfreundliches Gebührenmodell beibehalten.

Im Resultat hat die Analyse gezeigt, dass die Gebühren auf dem heutigen Niveau belassen werden können und im Durchschnitt die Kostendeckung bei jedem der drei Leistungserbringer erreicht wird. Bedingt durch die verschiedenen Organisationsformen und Abläufe bleibt die Kostendeckung in den einzelnen Kantonen jedoch unterschiedlich. Die Gebührenanteile für die «Ausstellenden Behörden» können unverändert beibehalten werden, während diejenigen der «Ausfertigungsstelle» wegen der etwas höheren Herstellkosten der IDK mit Chip leicht erhöht werden müssen. Im Gegenzug sind die Gebührenanteile von «fedpol» in demselben Umfang gesunken, womit die Gesamtgebühren für die Ausweise unverändert bleiben.

¹⁹ Vgl. für die bestehende IDK ohne Chip: Botschaft 2007, BBI **2007** 5177.

²⁰ Aktuell werden pro Jahr rund 1 Mio. IDK ausgestellt, gegenüber rund 600'000 Pässen.

Für die drei beteiligten Leistungserbringer «Ausstellende Behörden», «Ausfertigungsstelle» und «fedpol» sollen die Gebühren im langjährigen Mittel kostendeckend sein. Die Gebührenanteile wurden so berechnet, dass jeder Leistungserbringer für sich im mehrjährigen Mittel Kostendeckung erreicht. Es ergibt sich dabei eine leichte bundesinterne Verschiebung der Gebührenanteile zwischen BBL und fedpol.

Der Preisüberwacher war von Beginn an in den Prozess der Gebührenfestlegung einbezogen. Er begrüsst das gewählte Vorgehen und die Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips und ist mit den vorgeschlagenen Gebühren einverstanden. Allerdings beantragt er, die Kostendeckung nach einer Konsolidierungsphase von zwei bis vier Jahren auf 80% zu senken, da die Allgemeinheit einen entsprechenden Beitrag an die Ausstellung von Ausweisen leisten soll.

Die einzelnen Gebührenansätze sind Inhalt von *Anhang 2* (Gebühren für Ausweise) und *Anhang 3* VE-VAwG (Gebührenaufteilung zwischen Bund und Kantonen).

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

3.1 Ausweisverordnung

Ersatz eines Ausdrucks

«Provisorischer Pass»: Siehe hierzu die Erläuterungen unten bei Artikel 2, erstes Lemma. Der Begriff ist zu ersetzen bei den Artikeln 3, 5, 7, 26, 46, 52 und im Anhang 1 (Abkürzungen).

«Departement» wird ersetzt durch «EJPD» als Kurzform für das «Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement».

Art. 2 Passarten

Art. 2 VE-VAwG listet in abschliessender Aufzählung die verschiedenen Passarten auf. Die Aufzählung erfährt die folgenden Neuerungen:

- Der bisherige «provisorische Pass» heisst neu «Notpass». Es erfolgt dadurch eine Angleichung an die international übliche Begrifflichkeit (engl. «Emergency Pass»).
- Der bisherige «provisorische Diplomatenpass» heisst neu «Diplomatennotpass»;
- Der «provisorische Dienstpass» entfällt. Der Bedarf an dieser vom EDA ausgestellten Passart ist äusserst gering. Der Aufwand, um diese anzubieten, erweist sich entsprechend als unverhältnismässig.

Die neue Regelung findet grundsätzlich nur Anwendung auf die Ausweise, die ab Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnungsänderung neu ausgestellt werden. Die Gültigkeit der Ausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungsänderung bereits ausgestellt waren, bleibt davon unberührt. Die mit der bisherigen Bezeichnung ausgestellten provisorischen Pässe, provisorischen Diplomatenpässe und provisorischen Dienstpässe bleiben somit bis zu ihrem regulären Ablaufdatum gültig (maximal 1 Jahr ab Ausstelldatum). Damit die erforderliche Rechtssicherheit und Transparenz gewährleistet ist, wird dieser Umstand in einer speziellen Übergangsbestimmung ausdrücklich so geregelt.

Art. 2a Arten von Identitätskarten

Der massgebliche Unterschied zwischen der bestehenden IDK und den neuen, zusätzlichen IDK ist nicht der Umstand, dass die neuen IDK biometrische Daten enthalten. Denn solche Daten enthalten in Form der Fotografie und der Angabe zur Grösse auch bereits die bestehen-

den IDK. Der Unterschied besteht vielmehr darin, dass die neuen IDK elektronisch gespeicherte Daten enthalten, wobei diese Speicherung in einem Datenchip erfolgt. Dieser enthält nicht nur biometrische Daten, sondern auch Name, Vorname, Datum etc. Das Unterscheidungsmerkmal zwischen den bestehenden und den neuen IDK ist also der Chip, den letztere aufweisen.

Die Regelung befindet sich unter dem Blickwinkel der sachlichen Hierarchie auf derselben Ebene wie Artikel 2 zu den Passarten, während Artikel 3 lediglich anwendungsrelevante Aspekte des provisorischen Passes regelt. Sie wird deshalb im unmittelbaren Anschluss an die Regelung der «Passarten» als neuer Artikel 2a in den Verordnungstext eingefügt.

Art. 4 Form und Herausgabe

Der geltende Artikel 4 wird redaktionell dahingehend angepasst, dass für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement neu die Kurzform «EJPD» eingeführt wird.

Art. 5 Abs. 5

Absatz 5 wird aufgehoben. Denn die Gültigkeit von Pässen kann heute technisch nicht mehr verlängert werden. Abgesehen davon sind Passverlängerungen auch angesichts des redundanten Produktionsstandorts beim BBL nicht mehr notwendig.

Art. 5a Auslesen des Datenchips

Zwecks einheitlicher Begrifflichkeit wird redaktionell «Chip» durch «Datenchip» ersetzt.

Art. 9 Abs. 2

Gemäss geltendem Artikel 9 Absatz 2 kann das kantonale Recht vorsehen, dass die antragstellende Person eine digitale Fotografie mitbringen kann. Mit dieser Regelung setzte der Bundesrat ein Anliegen um, das bei der Vernehmlassung zur Einführung biometrischer Ausweise im Jahr 2006 seitens des Gewerbes (Fotohandel) eingebracht worden war.²¹ Gestützt auf die Rechtsetzungsdelegation ist es heute in einigen Kantonen zulässig, eine eigene Fotografie des Gesichts in das Ausweisdokument aufnehmen zu lassen. Fast 20 Jahre später drängt es sich nun auf, diese Regelung aufzuheben. Dies aus folgendem Grund: Heute ist es ohne grösseren technischen Aufwand möglich, ein Gesichtsbild mit einem anderen Gesichtsbild so zu überlagern oder zwei Gesichtsbilder so ineinander zu kopieren (sog. Morphing), dass ein neues Gesichtsbild entsteht, das beim maschinellen Gesichtsbildabgleich für beide Personen funktioniert. Beide Personen könnten somit denselben Ausweis benutzen, ohne dass dieser Identitätsmissbrauch maschinell detektiert werden kann. Von der antragstellenden Person mitgebrachte digitale Fotografien stellen heute somit ein Sicherheitsrisiko dar – aktuell bereits für die Pässe, künftig ebenso für die neuen IDK mit Chip. Es erscheint als wenig sinnvoll, eine neue und vor allem sicherere Ausweisart zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig ein Einfallstor für Identitätsmissbrauch offen stehen zu lassen.

Es ist zu beachten, dass die oben dargestellte Anpassung die Regelung der Fotografien beim Antragsverfahren bei den kantonalen Passbüros betrifft, die über die speziellen Geräte zur Erfassung der biometrischen Daten verfügen. Die Regelung zur Fotografie im Rahmen des Ausstellungsverfahrens bei der Wohnsitzgemeinde nach geltendem Artikel 14*d* Absatz 2 VAwG für IDK ohne Chip bleibt hingegen unverändert bestehen. Die Regelung, wonach die Anforderungen an die Fotografie vom EJPD festgelegt werden, ist zudem in einem zweiten verbleibenden Anwendungsfall relevant, nämlich in den Fällen von Artikel 12 Absatz 4. Dort wird sie als zweiter Satz neu eingefügt.

²¹ Bundesamt für Polizei, Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über Bericht und Vorentwurf zur Einführung biometrischer Ausweise (Genehmigung und Umsetzung einer Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes im Bereich Ausweis- und Ausländerrecht), Februar 2007, S. 13.

Art. 12 Abs. 4

Mit der Aufhebung von Artikel 9 Absatz 2 verbleiben zwei Anwendungsfälle, in denen die antragstellende Person ihre Fotografie selbst beibringt: jene von Artikel 14*d* (Ausstellung von IDK ohne Chip durch die Gemeinde) und jene von Artikel 12 Absatz 4. Entsprechend ist diese Bestimmung (die selbst unverändert beibehalten wird) neu mit einem zweiten Satz zu ergänzen, wonach die Anforderungen an die Fotografie durch das EJPD festgelegt werden.

Art. 13 Erfassung von Fotografie und Fingerabdruck

Abs. 1

Die nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit für die antragstellende Person, eine digitale Fotografie mitzubringen, wird mittels einer Anpassung bei Artikel 9 Absatz 2 VE-VAwG aufgehoben. Dies zieht eine Anpassung beim geltenden Artikel 13 Absatz 1 nach sich.

Abs. 2

Wie beim Pass werden auch bei der Ausstellung der IDK mit Chip zwei Fingerabdrücke der antragstellenden Person in Form des flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers erfasst. Nun, da die IDK mit Chip hinzukommt, ist dieser zusätzliche Anwendungsfall eines Ausweisdokuments mit gespeicherten Fingerabdrücken in *Absatz 2 erster Satz* ausdrücklich zu nennen. Der *zweite Satz* entspricht unverändert der geltenden Fassung der Bestimmung. Der *dritte Satz* ist aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs inhaltlich unverändert aus dem Absatz 3 hierher verschoben worden, unter Präzisierung, dass es um die «Identitätskarte *ohne Datenchip*» geht.

Abs. 3

Aus den oben bei der Erläuterung von Absatz 2 erster Satz dargelegten Gründen kann im geltenden Absatz 3 der *zweite Satz* gestrichen werden. Der erste Satz des geltenden Absatzes 3 wird neu zum alleinigen Inhalt dieses Absatzes. Der zweite Satz des geltendes Absatzes 3 ist aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs in den Absatz 2 verschoben.

Abs. 4

Wie der Pass wird auch die Identitätskarte mit Chip mit verkürzter Gültigkeitsdauer ausgestellt, wenn die Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen nicht erfasst werden können. Der geltende Wortlaut des ersten Satzes von Absatz 4 wird entsprechend mit dem neuen, zusätzlichen Anwendungsfall der IDK mit Chip ergänzt. Der zweite Satz wird unverändert beibehalten.

Art. 14a Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und 3

Sachüberschrift

Bei den biometrischen Daten, wie sie in der IDK mit Chip erfasst sein werden, handelt es sich um dieselben Daten wie beim Pass. Da die Sachüberschrift des geltenden Artikels 14a allein vom «Pass» spricht, ist sie entsprechend um die neue IDK mit Chip zu ergänzen.

Abs. 1 Einleitungssatz

Im Einleitungssatz ist neben dem Pass neu auch die IDK mit Chip aufzuführen.

Abs. 3

Mit dem Hinzukommen der IDK mit Chip ist der – unveränderte – Inhalt von Absatz 3 dahingehend zu präzisieren, dass dieser einzig für den Pass gilt.

Gliederungstitel vor Artikel 14c

Ursprünglich wurden die schweizerischen Ausweisschriften durch die Gemeinden ausgestellt.²² Mit Inkrafttreten der Änderung des AwG gemäss Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008²³ änderte sich dies: Seither ist der Kanton gemäss Artikel 5 Absatz 1 AwG die für die Antragstellung zuständige Ebene. Eine Ausnahme gilt für die IDK ohne Chip. Diese können, wenn der Kanton dies so vorsehen will, gemäss Artikel 14*d* Absatz 1 VAwG von der Wohnsitzgemeinde ausgestellt werden. Daran ändert sich nichts. Die neuen IDK mit Chip hingegen können – wie der biometrische Pass – einzig bei der zuständigen kantonalen Stelle beantragt werden. Die Erfassung der biometrischen Daten, also der Gesichtsbilder und Fingerabdrücke, erfordert eine spezielle Infrastruktur (Erfassungsgeräte) und ebenso auch speziell ausgebildetes Personal.²⁴. Im Übrigen verfügen die Gemeinden nicht über den für die Speicherung der biometrischen Daten notwendigen Zugriff auf das Informationssystem ISA.

Diese Regelung der Zuständigkeit bei der Ausstellung der neuen IDK mit Chip hat zur Folge, dass die Überschrift des 2a. Abschnitts neu ausdrücklich einzugrenzen ist auf «Antragsverfahren für Identitätskarten ohne Datenchip bei der Wohnsitzgemeinde».

Art. 14c Abs. 1

Der geltende Wortlaut wird zwecks Vereinheitlichung der Begrifflichkeit (Identitätskarten ohne Datenchip) redaktionell angepasst.

Anhang 2 (Gebührensätze)

Siehe hierzu oben die Ausführungen unter Ziffer 2.2., «Gebühren».

Anhang 3 (Gebührenaufteilung)

Für die einzelnen Gebührenangaben wird auf die Ausführungen oben unter *Ziffer 2.2* verwiesen. Es verbleibt die Erläuterung einer Anpassung der Begrifflichkeit in der dritten Spalte der Tabelle im Anhang 3: In der geltenden VAwG ist diese mit «Bundesanteil i.e.S.» überschrieben. Neu lautet die Formulierung konkreter «Anteil fedpol». Dieser Gebührenteil deckt die bei fedpol anfallenden Kosten für den Vollzug der Aufgaben gemäss Artikel 6*b* und 11 AwG.

Übergangsbestimmung

Siehe hierzu oben die Erläuterungen zu Art. 2 VE-VAwG.

3.2 Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

Ingress

Mit der vorliegenden Änderung der VAwG wird deren Artikel 9 Absatz 2 aufgehoben. Die Bestimmung ist entsprechend aus dem Ingress zu streichen. Neu aufzunehmen sind hingegen die Artikel 12 Absatz 4 zweiter Satz VE-VAwG und 14d Absatz 2 dritter Satz VAwG, die die beiden Anwendungsfälle regeln, bei dem die Fotografien durch die antragstellende Person beizubringen sind.

²² Vgl. die ursprüngliche Fassung von Art. 5 Abs. 1 AwG: «Wer einen Ausweis erhalten will, muss im Inland bei der Wohnsitzgemeinde …persönlich vorsprechen […].» (AS **2002** 3061).

²³ AS **2009** 5521

²⁴ Vgl. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1157: «Biometrische Daten werden ausschliesslich durch qualifiziertes und ordnungsgemäss befugtes Personal erfasst [...].»

Art. 12 Fotografie

Beibehalten wird – als alleiniger Absatz – einzig der Inhalt des geltenden Absatzes 3, der die Vorgaben an die Fotografie regelt (siehe hierzu näher die Ausführungen unten zum neuen *Anhang*). Die geltenden Absätze 1 und 2 sowie 4–6 entfallen.

Absatz 1 entfällt als Folge der Aufhebung von Artikel 9 Absatz 2 VAwG.

Die Vorgaben nach den *Absätzen 2 und 4* spezifizieren ein sog. Token-Image gemäss Vorgaben der ICAO für maschinenlesbare Reisedokumente, also ein Gesichtsbild nach internationalem Standard. Bei Ausweisen mit Chip wird dieser Standard durch die Erfassungssysteme automatisch sichergestellt. Diese beiden Absätze können somit entfallen.

Die bei den Gemeinden beantragten Identitätskarten ohne Chip benötigen nicht zwingend ein solches Token-Image. Es kann also bspw. ein Automatenfoto verwendet werden. Die Fotografien, die von der antragstellenden Person mitgebracht werden, müssen aber auf jeden Fall die Vorgaben der Fotomustertafel bezüglich Belichtung, Format, Kontrast, Schärfe etc. erfüllen. Die Fotomustertafel ist verbindliche Vorgabe ebenso auch für die Fotos, die von der Gemeinde mit einem Antrag für eine Identitätskarte an die ausstellende Behörde gesandt werden.

Die *Absätze 5 und 6* beziehen sich auf die Fälle nach Art. 9 Absatz 2 VAwG, wonach die antragstellende Person (sofern der Kanton dies zulässt) auf eigene Initiative selbst eine Fotografie mitbringen kann. Mit der Aufhebung dieser Möglichkeit im Zuge der vorliegenden Verordnungsänderung (Aufhebung von Art. 9 Abs. 2 VAwG) verlieren die Absätze 5 und 6 ihren sachlichen Bezugspunkt und sind somit aufzuheben.

Insgesamt können damit die geltenden Artikel 12 und 13 zu einem einzigen Artikel 12 mit der Sachüberschrift «Fotografie» und – wie eingangs bereits erwähnt – mit dem Regelungsinhalt des geltenden Absatzes 3 zusammengenzogen werden. Der geltende Artikel 13 ist entsprechend aufzuheben.

Art. 13 aufgehoben

Siehe oben die Erläuterungen zu Art. 12 VE-Ausweisverordnung EJPD.

Anhang (Art. 12): Anforderungen an die Fotografie

Bezüglich der Fotomustertafel²⁵ wird die vorliegende Verordnungsänderung für eine formelle Bereinigung genutzt.

In formeller Hinsicht handelt es sich bei der Fotomustertafel neu nicht mehr um ein Dokument von fedpol, sondern um ein solches des EJPD. Dadurch ist der Vorgabe von Artikel 164 Absatz 2 der Bundesverfassung²⁶ sowie von Artikel 48 Absatz 2 RVOG entsprochen, wonach eine Subdelegation an ein Bundesamt – wie sie aktuell vorliegt – nur zulässig ist, wenn ein Bundesgesetz oder ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss dazu ermächtigt.

Inhaltlich besteht die Fotomustertafel aus zwei Teilen, nämlich aus Muster-Fotografien und aus einem hellgrau grundierten Begleittext mit ausformulierten Vorgaben für Format, Körperhaltung, Kopfposition, Gesichtsausdruck etc. Die Muster-Fotografien sind einerseits von normativer Bedeutung und andererseits im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Publikationsgesetzes²⁷ «für die Veröffentlichung in der AS nicht [ge]eignet». Damit kommt das Dokument als Ganzes für eine externe dynamische Verweisung gemäss Fussnote 3 in Frage. Der Begleittext der Fotomustertafel hingegen lässt sich generell-abstrakt formulieren und ist somit für

²⁷ SR **170.512** 13/16

Aktuell zu finden unter: www.fedpol.admin.ch > Pass & Identitätskarte > Beantragen > Foto > Fotomustertafel

²⁶ SR **101**

eine Veröffentlichung in der AS geeignet. Er wird deshalb neu – als Anhang – in die Ausweisverordnung EJPD aufgenommen. Der Begleittext ist gleichzeitig aus Gründen der Praktikabilität weiterhin auch in der Fotomustertafel enthalten.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Finanzielle Ressourcen

Die Einführung der IDK mit Chip bringt für den Bund Aufwendungen von insgesamt rund 2.5 Mio. Franken (Projektkosten) mit sich. Davon entfällt etwa die Hälfte auf den Ausbau der Produktionsinfrastruktur beim BBL. fedpol und BBL tragen je die Hälfte der Kosten. Die Finanzierung bei fedpol erfolgt über bestehende zweckgebundene Reserven aus dem Verpflichtungskredit Pass und IDK. Die mittel- und langfristige Amortisation der Projektkosten und Deckung der Betriebsaufwände erfolgt durch kostendeckende Gebühren, fällt somit haushaltsneutral aus.

Personelle Ressourcen

Die Einführung der IDK mit Chip erfordert keine zusätzlichen personellen Ressourcen beim Bund.

4.2 Auswirkungen auf die Kantone

Kantone, die nach Artikel 4a Absatz 1 AwG die Entgegennahme von Anträgen für IDK ohne Chip an ihre Gemeinden delegiert haben, müssen aufgrund des erwarteten hohen Anteils an IDK mit Chip ihre kantonalen Erfassungsstellen ausbauen. Dies ist mit einer Verschiebung der Infrastruktur- und Personalkosten von den Gemeinden zu den Kantonen verbunden. Aufgrund des Kostendeckungsprinzips bei den Gebühren hat aber die Einführung der IDK mit Chip über die Gesamtschweiz gerechnet für die Kantone mittelbar keine Haushaltsfolgen.

Diejenigen Gemeinden, die nach kantonalem Recht zur Ausstellung von IDK (immer und ausschliesslich: IDK ohne Chip) befugt sind, werden angesichts der erwarteten Verlagerung von IDK-Ausstellungsanträgen auf IDK mit Chip mit einem Rückgang des Aufwands und der Gebühreneinnahmen konfrontiert sein.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Die Zuständigkeit des Bundesrates zur vorliegenden Änderung der VAwG stützt sich auf die folgenden Delegationsnormen im AwG: Artikel 1 Absatz 3 (Bestimmung der Ausweisarten), Artikel 2 Absatz 2^{ter} erster Satz (Festlegung der Ausweisarten mit Chip), 2a Absatz 1 zweiter Satz (technische Anforderungen an den Datenchip), 3 (Gültigkeitsdauer), 5 Absatz 2 (Antragsund Ausstellungsverfahren) und 9 (Gebühren).

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Schweiz ist grundsätzlich frei in der Ausgestaltung der Identitätskarte. Aus Gründen der Interoperabilität und Reisefreiheit orientiert sie sich aber an den Vorgaben des ICAO-Dokuments 9303.

5.3 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Die vorliegende Verordnungsänderung hat keine Ausgaben zur Folge, die von der Ausgabenbremse nach Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe b der Bundesverfassung erfasst sind.

5.4 Datenschutz

Die Datenkategorien für die IDK mit Chip sind dieselben, wie sie gestützt auf das geltende AwG bereits heute für den biometrischen Pass erhoben werden. Es werden somit von den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern keine neuen, zusätzlichen Daten beschafft. Weiter ist das Ausstellungsverfahren für die IDK mit Chip dasselbe wie für den Pass. Folglich sind die Zugriffsrechte auf die Informationssysteme, die im Ausstellungsprozess für den Pass benötigt werden – also auf das Informationssystem ISA, das Informatisierte Standesregister Infostar und das Automatisierte Polizeifahndungssystem RIPOL – dieselben, wie sich auch für die Ausstellung der IDK mit Chip zur Anwendung gelangen werden. Es sind somit im Zusammenhang mit der Einführung der IDK mit Chip keine zusätzlichen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen zu treffen.

Liste der verwendeten Abkürzungen

IDK Identitätskarte(n)

ICAO Internationale Zivilluftfahrtorganisation (International Civil Aviation

Organization)

FZA Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen

Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügig-

keit